

Anfrage von Herrn Stadtrat Köngeter zur Weitergabe von Meldedaten

Folgende Informationen sind am 19. November von Stadtrat Köngeter angefragt worden, die von der Verwaltung wie gewünscht schriftlich beantwortet werden:

1. Wie viele Datensätze mit Adressdaten von Privatpersonen haben die Welzheimer Meldebehörden in den Jahren 2018 und 2019 bis heute herausgegeben?

Antwort:

2018 – 97 (an Privatpersonen) zzgl. 300 an Behörden, insgesamt 397

2019 – ca. 100 (an Privatpersonen) zzgl. ca. 350 an Behörden insgesamt ca. 450

2. Wer hat die Meldedaten angefragt?

Antwort:

Es muss ein berechtigtes Interesse für solche Anfragen vorliegen. Dies ist vor allem folgender Personenkreis: Agentur für Arbeit, Rentenversicherungen, Krankenkassen, Landratsamt und andere Behörden, Rechtsanwälte und Inkassobüros. Typischer Fall im privaten Bereich sind die Auskünfte um Forderungen geltend zu machen, Rechnungen zustellen zu können, etc.

3. An wen übermittelt die Stadt Daten unaufgefordert und auf Basis welcher Gesetze geschieht das? An welche Einrichtungen/Institutionen etc. wurden die Datensätze herausgegeben? Welche Daten waren in diesen Datensätzen enthalten?

Antwort:

Dies ist im Bundesmeldegesetz geregelt. Maßgeblich sind hier die §§ 33-43

Bundesmeldegesetz (BMG). Es würde hier zu weit führen, sämtliche Paragraphen zu erläutern. Grundsätzlich kann man sagen, dass die automatisierte Weitergabe beispielsweise zu statistischen Zwecken oder zum Zweck von Abgleich von Daten an Behörden darunter fällt, z.B. zwischen den Meldeämtern bei Umzügen. Des Weiteren geschieht auf Anfrage die Weitergabe an Behörden insb. für Polizei, Gerichte, Staatsanwaltschaft, Bundesnachrichtendienste, Zoll und Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind. Welche Daten weitergegeben werden, finden Sie in der Anlage, in § 34 BMG.

Weitergegeben werden Daten auch an ausländische Stellen, aber nur, soweit sie unter den Anwendungsbereich der Europäischen Union fallen. Regelmäßig weitergegeben werden Daten nur dann, wenn ein Bundes- oder Landesgesetz dies bestimmt.

4. Ist der Verwendungszweck der Daten (z.B. Werbezwecke) bekannt?

Antwort:

Ja. Der Verwendungszweck muss immer schriftlich bestätigt genannt werden. Bei Werbezwecke dürften Adressen nur weitergegeben werden, wenn die Personen ausdrücklich zugestimmt hätten, was in der Praxis nicht vorkommt. Werbezwecke werden deshalb im Bürgerbüro auch gar nicht angefragt. Die digitale Welt (Facebook, Google, etc.) hat da lukrativere und einfachere Methoden.

5. In welchen Fällen wird und wurde der Anfrage nach einer Herausgabe von Daten nicht stattgegeben?

Antwort:

Es werden Anfragen immer wieder abgelehnt, wenn die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt sind.

6. Welche Kosten entstehen der Verwaltung durch die Herausgabe der Daten und welche Einnahmen erzielt die Stadt damit?“

Antwort:

Derzeit verlangt die Stadt eine Gebühr von 7,50 Euro für die einfache Auskunft, bzw. 15 Euro für die erweiterte Auskunft (welche Daten im Rahmen dieser Auskünfte herausgegeben werden, sind in den §§ 44 und 45 BMG geregelt). Gebühren dürfen maximal kostendeckend kalkuliert sein. Aufgrund des großen Verwaltungsaufwandes werden die tatsächlichen Kosten für die einzelnen Gebührentatbestände regelmäßig dann eruiert, wenn die Verwaltungsgebührensatzung angepasst wird. Dies steht in Welzheim in den nächsten Jahren wieder an.

Die Einnahmen werden auf einer Kostenstelle verbucht, auf der auch diverse andere Gebühren des Bürgerbüros auflaufen. Die einzelnen Gebühren können nicht automatisiert ausgelesen werden. Aufgrund allgemeiner Erfahrung verhält sich die einfache zur erweiterten Auskunft für Privatpersonen mit einem Prozentsatz von 80 zu 20, in Summe laufen ungefähre Einnahmen von 900 Euro/Jahr auf. Für die Weitergabe an Behörden wird eine Gebühr von 5 Euro von der anfragenden Behörde eingenommen, dies sind zusätzlich 1.750 Euro. Die Einnahmen in diesem Segment spielen in jedem Fall eine untergeordnete Rolle im Vergleich zu den Personalaufwendungen.

7. Wie viele Bürgerinnen und Bürger sind bei den Meldebehörden erfasst, wie viele haben einer Weitergabe ihrer Daten widersprochen?

Antwort:

Welzheim zählt zum Stand 20. November 2019 11.158 Einwohner und 8.582 Bürger, insgesamt haben 743 der Weitergabe von Daten widersprochen. Nicht nur bei Melderegisterauskünften zum Zwecke der Wahlwerbung, sondern auch bei Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressbüchern und an Mandatsträger, Presse und Rundfunk bei bestimmten Alters- und Ehejubiläen oder Auskünfte Werbung/Adresshandel gibt es ein gesetzliches Widerspruchsrecht. Dieses ist gegenüber der Meldebehörde auszuüben, von keinen Voraussetzungen abhängig und braucht nicht begründet zu werden. Eine sogenannte „Auskunftssperre“ wiederum, die vielen weiteren berechtigten Personenkreisen die Auskunft verweigert, ist nur zulässig, wenn zeitnahe, begründete Beweise vorliegen – dies bedarf jedoch regelmäßig einer Gefahr für Leib und Leben (z.B. Stalking-Anzeigen, entsprechende Urteile etc.). Das Melderecht wurde hier verschärft, nachdem es oft missbräuchlich genutzt wurde, z.B. durch Mietnomaden.